

Recht im Alltag: Unfallversicherung bei Teilzeitarbeit

Wer für mehrere Arbeitnehmer tätig ist, aber bei keinem acht oder mehr Stunden pro Woche arbeitet, genießt im Fall eines Nichtbetriebsunfalls keinen Versicherungsschutz.

Den Arbeitgeber trifft in solchen Fällen für eine beschränkte Zeit eine Lohnfortzahlungspflicht (BGE 8C_328/2008).



Elisabeth Müller

Keine Addition von Wochenstunden

Alle teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer sind gegen Berufsunfälle versichert. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mindestens acht Stunden, ist der Arbeitnehmer auch gegen Nichtberufs-unfälle versichert.

Kürzlich machte eine verunfallte Arbeitnehmerin vor Bundesgericht geltend, sie arbeite bei zwei Arbeitgebern je weniger als acht Stunden, insgesamt aber mehr als acht Stunden pro Woche. Deshalb sei sie auch gegen Nichtberufs-unfälle versichert.

Das Bundesgericht verneinte dies. Es gehe nicht an, die mehrfache Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern zu addieren, um die erforderlichen wöchentlichen acht Stunden und damit den Versicherungsschutz für Nichtberufs-unfälle zu erreichen. Vielmehr seien die vorgeschriebenen acht Wochenstunden auf jeden Arbeitgeber separat zu beziehen. Begründet wird dieser Entscheid insbesondere mit der Tatsache, dass bei

den einzelnen Arbeitgebern keine Prämien für Nichtberufs-unfälle erhoben werden, wenn die minimale Beschäftigungszeit nicht erreicht wird. Damit ent-falle auch der Versicherungs-schutz für Nichtbetriebsunfälle.

Unfall auf dem Arbeitsweg gilt als Berufsunfall

Bei Teilzeitbeschäftigten, die weniger als acht Stunden pro Woche arbeiten, gelten auch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Als Arbeitsweg definiert wird grundsätzlich die kürzeste Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort, die während der normalen Zeiten und ohne Unterbruch zurückgelegt wird. Im Hinblick auf die Rechts-sicherheit lässt das Bundesge-richt jedoch generell eine Unterbrechung bzw. Verzögerung von einer Stunde zu, ohne die Gründe dafür zu prüfen. Dauert der Unterbruch länger als eine Stunde, gilt der zurückgelegte Weg selbst dann als Arbeitsweg, wenn ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer einem Dritten Nothilfe leisten muss.

Die Arbeitnehmerin im oben zitierten Urteil wollte nach Feierabend Verwandte besuchen. Dies führte zu einem Umweg von 8,5 Kilometern, auf dem sich der Unfall ereignete. Der direkte Arbeitsweg betrug lediglich drei Kilometer. Das Bundesgericht entschied, dass hier nicht ein einfacher Umweg, sondern eine vom normalen Arbeitsweg völlig abgeänderte Route vorliege.

Es handle sich somit nicht um einen Unfall auf dem Arbeitsweg. Das Bundesgericht verneinte deshalb den Versiche-rungsschutz.

Lohnfortzahlungspflicht bei fehlendem Versicherungsschutz

Wie dargelegt, fehlt der Versi-cherungsschutz bei einem Nichtbetriebsunfall, wenn der Teilzeitbeschäftigte das Wo-chenpensum von acht Stunden nicht erreicht und sich der Unfall nicht auf dem Arbeitsweg ereig-net. Während seiner Arbeitsver-hinderung hat ihm der Arbeitge-ber für eine bestimmte Zeit den vollen Lohn zu zahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht richtet sich nach Art. 324a OR und damit nach den in der Praxis entwickelten Berner, Zürcher oder Basler Skalen. ■

Elisabeth Müller, Rechtsdienst SBV